XBorder Tax Update

Dr. Ralf Imstepf | Thomas Nabholz | Dr. Julian Kläser

Agenda

E-Commerce und MWST

Aktuelle Entwicklungen

Dr. Ralf Imstepf

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung MWST
Leiter Abteilung Recht

Internationale Regeln der Unternehmensbesteuerung im Umbruch

OECD/G20 BEPS

Thomas Nabholz

MLL
Partner
Leiter Praxisgruppe Steuerrecht

EU-Update

Reformvorschläge zur Besteuerung in der Europäischen Union

Dr. Julian Kläser

MLL
Senior Associate
Steuerexperte

E-Commerce und MWST

Aktuelle Entwicklungen

MLL XBorder20 am 26. August 2020

Dr. iur. Ralf Imstepf, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte

Abteilungsleiter Recht MWST, ESTV

Inhalt

- **Versandhandelsreglung (seit dem 1. Januar 2019 in Kraft)**
- Mögliche zukünftige Besteuerung von Onlineplattformen

Versandhandelsregelung

Grundfall

Heinrich mit Wohnort in Zürich bestellt beim Onlineversandhändler «Mississippi» das Buch «Steuererklärung richtig ausgefüllt». Der Preis des Buchs beträgt CHF 120. Mississippi liefert das Buch aus seinem Lager in München per Post an Heinrich.

Variante

Heinrich kauft dasselbe Buch im Buchladen in Zürich.

Versandhandelsregelung

Vorbemerkung: Mehrwertsteuer = Drei Steuern

Inlandsteuer

- Besteuerung inländischer Sachverhalte (inländische Lieferungen von Waren; DL)
- Zuständigkeit ESTV

Bezugsteuer

- Besteuerung des Bezugs von gewissen Dienstleistungen aus dem Ausland (u.ä.)
- Zuständigkeit ESTV

Einfuhrsteuer

- Besteuerung der Einfuhren / Verbringung von Waren über die Grenze
- Zuständigkeit EZV

Versandhandelsregelung

Inlandsteuer (bis Ende 2018)

Art. 7 MWSTG Ort der Lieferung

[1] Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, an dem:

b. die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder zur Abnehmerin oder in dessen oder deren Auftrag zu einer Drittperson beginnt.

Grundfall: Ort der Leistung ist im Ausland (Deutschland) -> Keine Inlandsteuer.

Variante: Ort der Leistung ist im Inland -> Inlandsteuer.

Versandhandelsregelung

Einfuhrsteuer

Art. 52 MWSTG Steuerobjekt

[1] Der Steuer unterliegen:

a. die Einfuhr von Gegenständen einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte;

Versandhandelsregelung

Einfuhrsteuer

Art. 53 MWSTG Steuerbefreite Einfuhren

[1] Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

a. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das EFD erlässt die näheren Bestimmungen;

Versandhandelsregelung

Einfuhrsteuer

Art. 1 VO Steuerbefreiung

[1] Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

d. Gegenstände, bei denen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als 5 Franken beträgt [d.h. bei normalbesteuerten Lieferungen CHF 65; bei reduziertbesteuerten Lieferungen CHF 200].

Grundfall: Befreit, da Warenwert tiefer als CHF 200 -> Keine Einfuhrsteuer.

[Variante: Keine grenzüberschreitende Leistung -> Keine Einfuhrsteuer.]

Versandhandelsregelung

Bis Ende 2018

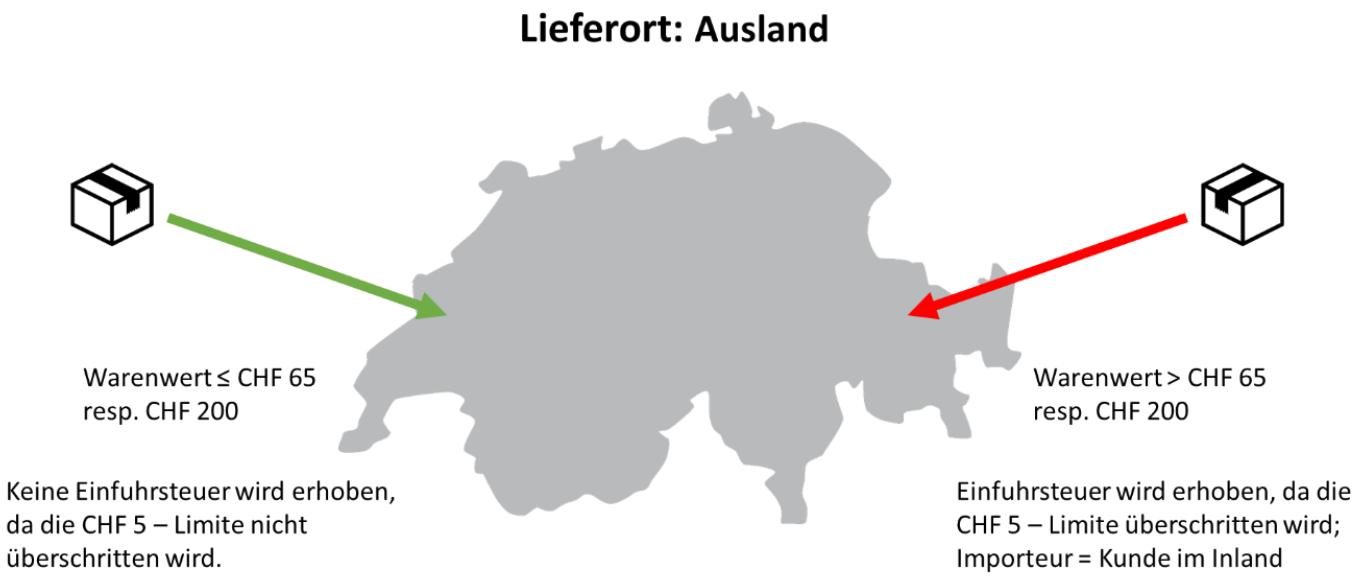

Versandhandelsregelung

Ergebnis

Grundfall: Weder Inland- noch Einfuhrbesteuerung

Variante: Inlandsteuer

«Inländische Waren» sind gegenüber «ausländischen Waren» im Nachteil.

Versandhandelsregelung

Inlandsteuer (seit 2019)

Art. 7 MWSTG Ort der Lieferung

[3] Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

b. mit Gegenständen, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von 100 000 Franken pro Jahr erzielt.

Versandhandelsregelung

Inlandsteuer (seit 2019)

Grundfall: Inlandsteuer, falls Mississippi einen jährlichen Mindestumsatz von CHF 100’000 aus Kleinsendungen erzielt.

Variante: Inlandsteuer.

Versandhandelsregelung

Versandhandelsregelung seit 2019

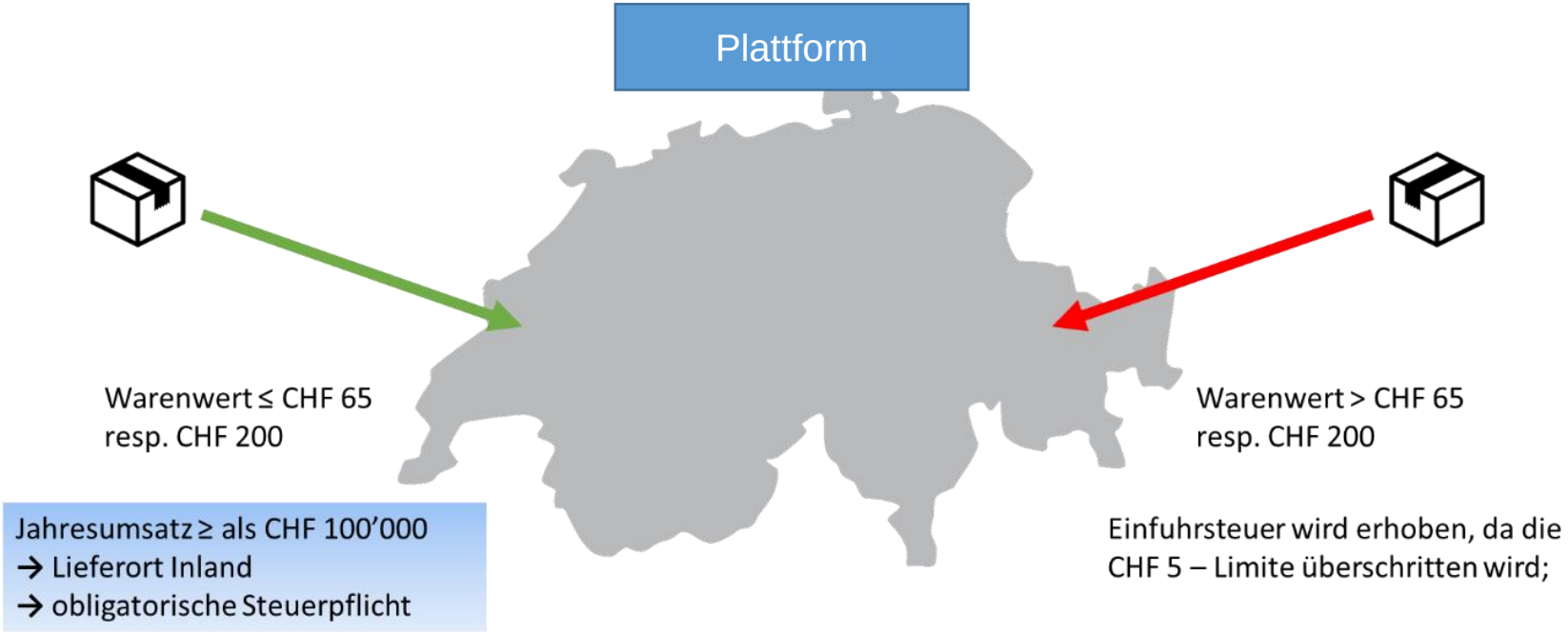

Versandhandelsregelung

Versandhandelsregelung: Praktische Umsetzung

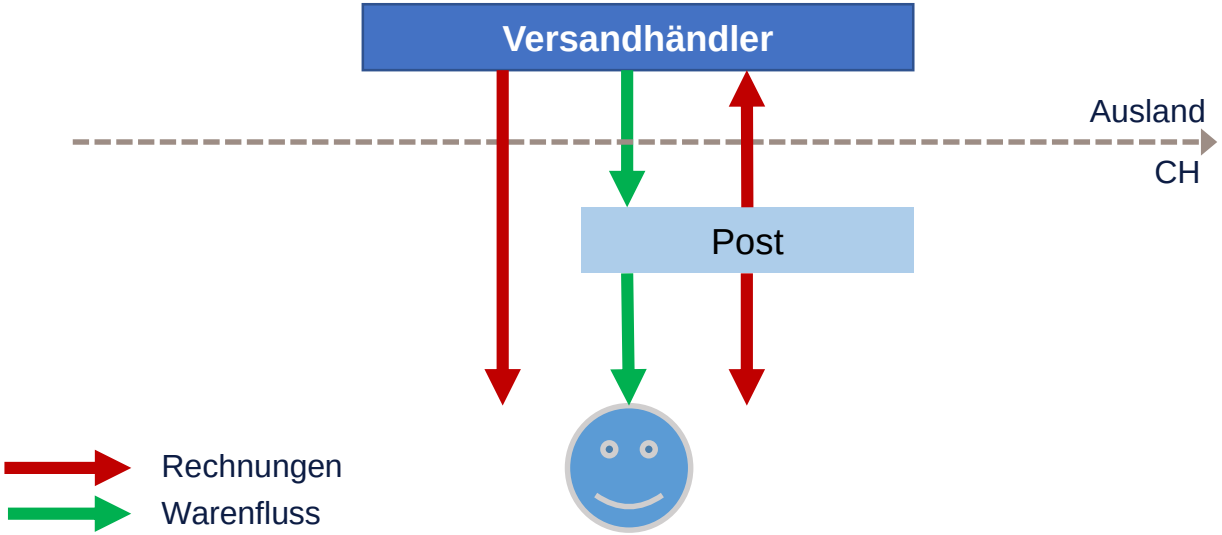

Versandhandelsregelung

Beginn der Steuerpflicht

Der ausländische Internetversandhändler «MarcoPolo» bietet seit 2015 über seine Internetplattform Waren zu einem sehr tiefen Preis an (in der Regel liegt der Wert unter CHF 50). Die auf der Plattform bestellten Waren werden auf dem Postweg versandt. Der Umsatz von X. wuchs über die letzten Jahre ständig an. Es ist zu erwarten, dass der Umsatz von X. in der Schweiz die CHF-100‘000-Schwelle im Juni 2019 überschreitet.

Versandhandelsregelung

Übergang des Lieferorts

Art. 4a MWSTV Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsortes beim Versandhandel

(Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG)

1 Werden Gegenstände aus dem Ausland ins Inland geliefert, die aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, so gilt der Ort der Lieferung bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze von 100 000 Franken aus solchen Lieferungen erreicht hat.

2 Ab dem Folgemonat gilt der Ort der Lieferung für alle Lieferungen des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen. Ab diesem Zeitpunkt muss er oder sie die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen.

Versandhandelsregelung

Ende der Steuerpflicht

Art. 4a MWSTV Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsortes beim Versandhandel

(Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG)

[3] Der Ort der Lieferung bleibt bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres im Inland gelegen, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze von 100 000 Franken aus Lieferungen nach Absatz 1 unterschreitet.

[4] Unterschreitet der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze und teilt er oder sie dies der ESTV nicht schriftlich mit, so gilt er oder sie als unterstellt nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a MWSTG.

Inhalt

- Versandhandelsreglung (seit dem 1. Januar 2019 in Kraft)
- **Mögliche zukünftige Besteuerung von Onlineplattformen**

Besteuerung von Onlineplattformen

Probleme der Versandhandelsregelung und mögliche Lösungen

- Zahlreiche kleinere Händler in Asien, die über die grossen Onlineplattformen ihre Waren vertreiben. Problem: Zuordnung an die Händler; Umsatzschwelle ist nicht erreicht.
  - Lösung: Besteuerung der Onlineplattformen (Motion Vonlanthen 18.3540)?

- Vollzugsproblematik im Hinblick auf die Compliance.
  - Lösung: Besteuerung der Onlineplattformen?

- Vollzugsproblematik im Hinblick auf das Inkasso.
  - Völkerrechtliche Verträge?

Vgl. auch Eyer Thomas/Imstepf Ralf, Die Versandhandelsregelung ab 2019, Baustein für eine vollständige mehrwertsteuerliche Erfassung des Online-Handels, in: Zoll Revue, 4, 2018, S. 2 ff.

Besteuerung von Onlineplattformen

Grundsatz

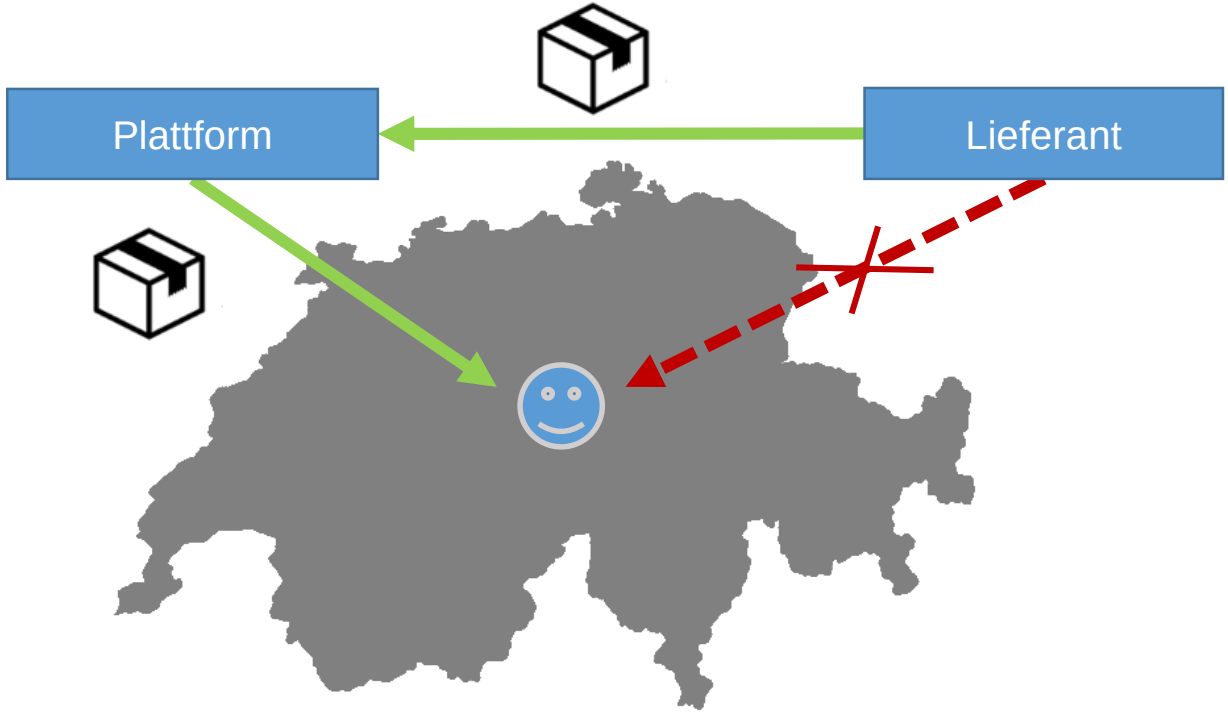

Besteuerung von Onlineplattformen

Definition Plattform (1/2)

Art. 20a E-MWSTG Leistungserbringer oder Leistungserbringerin bei elektronischen Plattformen

[1] Wer mit Hilfe einer elektronischen Plattform die Erbringung einer Lieferung nach Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 unterstützt, indem er oder sie Verkäufer oder Verkäuferinnen mit Käufern oder Käuferinnen zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, **gilt gegenüber dem Käufer oder der Käuferin als leistungserbringende Person**. In diesem Fall liegt sowohl zwischen dem Verkäufer oder der Verkäuferin und dieser Person als auch zwischen dieser Person und dem Käufer oder der Käuferin eine Lieferung vor.

Besteuerung von Onlineplattformen

Definition Plattform (2/2)

Art. 20a E-MWSTG Leistungserbringer oder Leistungserbringerin bei elektronischen Plattformen

[2] **Nicht** als leistungserbringende Person gilt, wer:

a. Weder unmittelbar noch mittelbar an der Bestellung der Gegenstände teilnimmt;

b. Keinen Umsatz erzielt, der direkt mit dem Geschäft zusammenhängt, das durch ihre Unterstützung zustande gekommen ist;

c. Lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Lieferung vornimmt;

d. Lediglich die Anzeigenschaltung für Gegenstände oder Dienstleistungen übernimmt oder sich um deren Absatzförderung kümmert;

e. Lediglich Kunden und Kundinnen auf anderen Plattformen um- oder weiterleitet, über die Gegenstände oder Dienstleistungen angeboten werden.

Besteuerung von Onlineplattformen

Möglicher Umsetzungszeitplan

Juni 2020	1. Semester 2021	2021/2022	1. Januar 2023
Vernehmlassung (endet am 12. Oktober 2020)	**Botschaft**	**Parlamentarische Beratung**	**Inkrafttreten**

Besteuerung von Onlineplattformen

VAT e-Commerce	
1.	**Schon bisher: MOSS für TBE-Leistungen**
2.	**Ab 1. Juli 2021:** • **Ausweitung auf alle Intra-EU-Dienstleistungen an Endkonsumenten (B2C); Ausnahme: Anwälte, Berater, Übersetzer, Treuhänder, Vermögensverwalter.** • **Ausweitung auf alle Intra-EU-Versandverkäufe von Waren** • **Vereinheitlichung Umsatzgrenzen bei Kleinunternehmern (EUR 10’000)** • **Import Waren aus Drittländern:** - Aufhebung Befreiung von Kleinsendungen (EUR 10-22) -> Vollbesteuerung - Aber: OSS kann für Abrechnung und Zahlung gewählt werden (Keine Einfuhrsteuer; Lieferwert EUR 150) - Erleichtertes Einfuhrverfahren, falls nicht OSS (nur für EU-ansässige Unternehmen und allenfalls Norwegen) • **Besteuerung von digitalen Plattformen (deemed supplier model)**

Zu beachten

- Mit der Versandhandelsregelung und dem Plattformbesteuerung soll ein **level playing field** geschaffen werden. Ausländische und inländische Waren sollen steuerlich gleichgestellt werden.
- Die Versandhandelsregelung und die Plattformbesteuerung finden sowohl **für inländische** wie auch **für ausländische** Unternehmen Anwendung.
- Vernehmlassungsfrist für die Plattformbesteuerung endet am **12. Oktober 2020**.
- Internationale Entwicklungen sind im Auge zu behalten.

Fragen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Internationale Regeln der Unternehmensbesteuerung im Umbruch

Thomas Nabholz

Internationale Regeln der Unternehmensbesteuerung im Umbruch

Traditionelle Anknüpfungspunkte von Steuerpflichten im Ausland

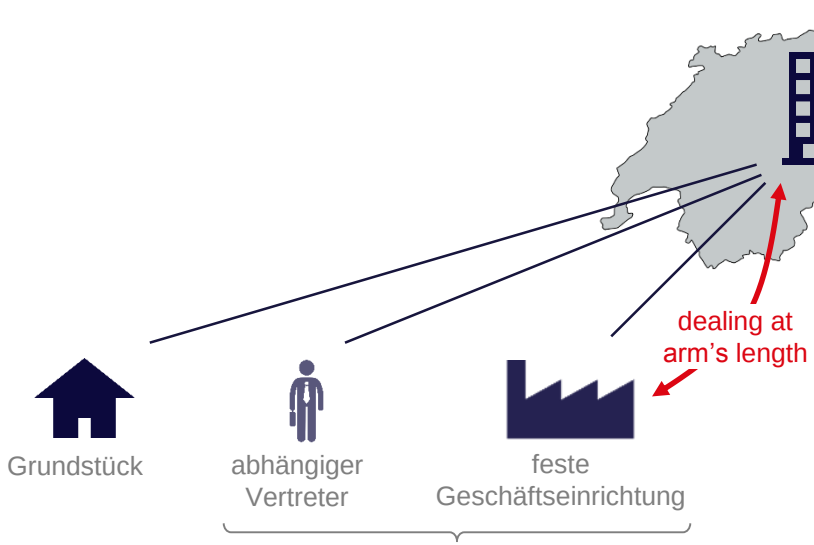

OECD/G20 Unified Approach

Zusätzliche Anknüpfungspunkte für Konzerne mit >EUR 750 Mio. Umsatz

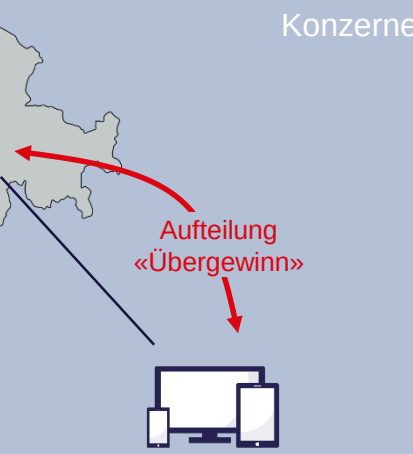

Digital Services Taxes in Europe

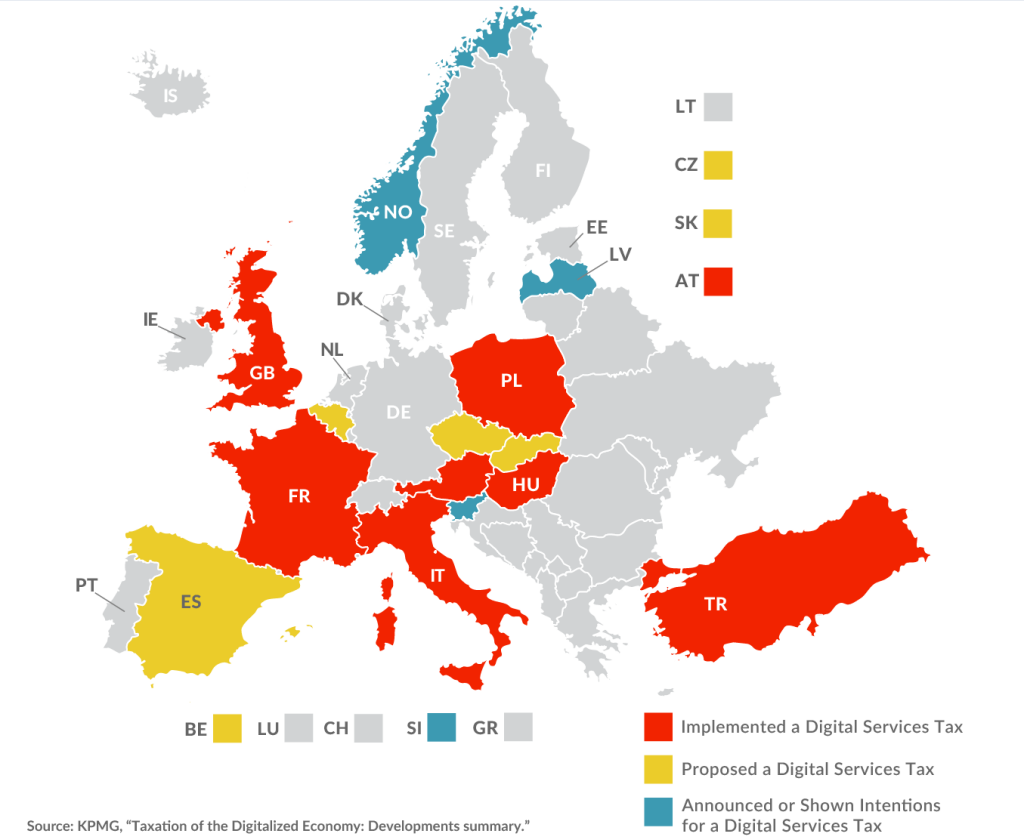

Source: KPMG, "Taxation of the Digitalized Economy: Developments summary."

OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Project

2013 | … | 2019 | 2020 | 2021

Massnahme 1
Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Massnahmen 2 - 15

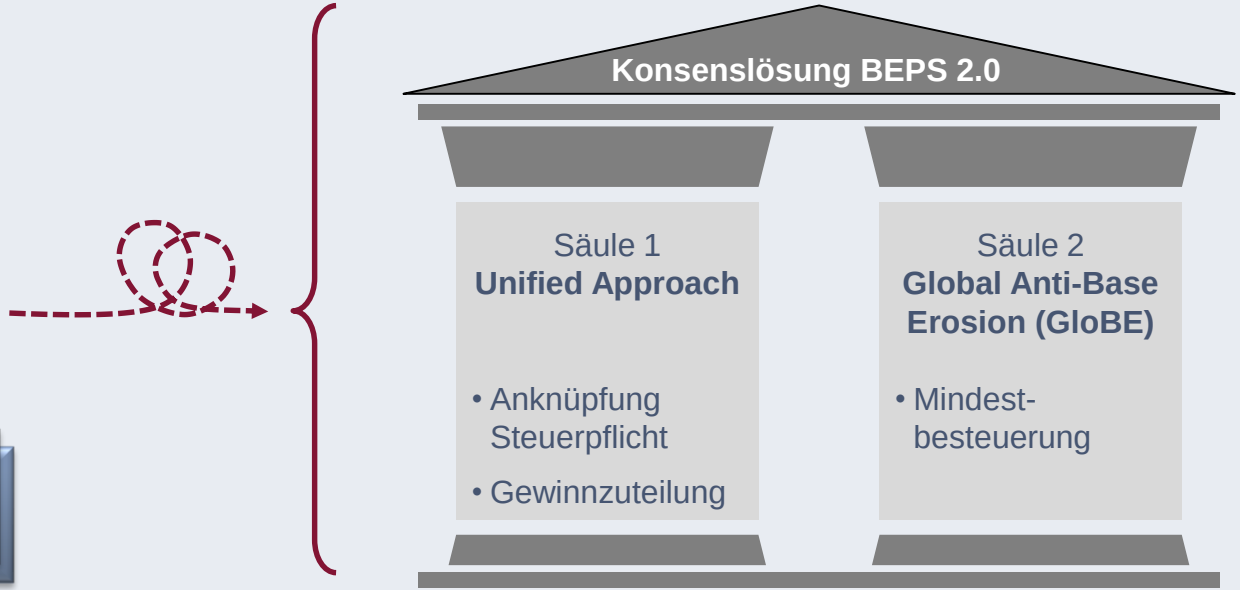

Global Anti-Base Erosion (GloBE) – Mindestbesteuerung

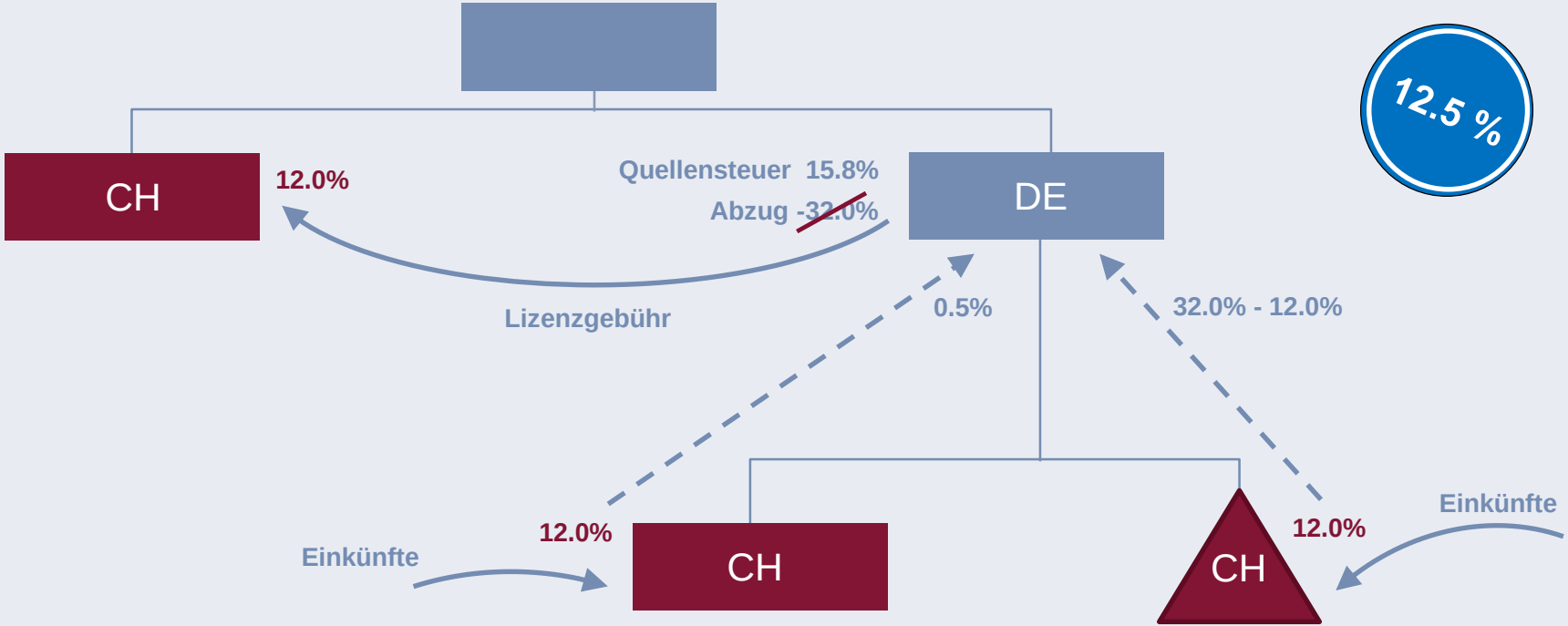

Reformvorschläge zur Besteuerung in der Europäischen Union

Dr. Julian Kläser

Agenda der Europäischen Union (EU) in Steuerangelegenheiten (Auswahl)

- **Vorschlag 1**: Wechsel des Abstimmungsverfahrens betreffend die EU-Steuergesetzgebung;
- **Vorschlag 2**: Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft;
- **Vorschlag 3:** Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (**D**irect **A**dministrative **C**ooperation 7).

Wechsel des Abstimmungsverfahrens betreffend die EU-Steuergesetzgebung

Bisher

- EU-Rechtsetzung im Bereich Steuerpolitik untersteht dem Einstimmigkeitserfordernis;
- Steuersouveränität liegt bei den Mitgliedsstaaten (keine Harmonisierung der direkten Steuern);
- Keine ausdrückliche Bestimmung zur Vereinheitlichung der direkten Steuern; „Funktionieren des Binnenmarktes“;
- Aber: Grundfreiheiten zu beachten, d.h. nationale Steuergesetzgebung muss Personenfreizügigkeit; Arbeitnehmerfreizügigkeit; Niederlassungsfreiheit; Dienstleistungsfreiheit; Kapitalverkehrsfreiheit berücksichtigen.

Fiskalsouveränität bei Mitgliedsstaaten

Geplant

- Wechsel zum Abstimmungsverfahren der qualifizierten Mehrheit;
- Schrittweise Abkehr von der einstimmigen Beschlussfassung in der Steuerpolitik;
- Abstimmungsverfahren der qualifizierten Mehrheit würde die Beschlussfassung über Gesetzgebungsvorschläge im Bereich Steuergesetzgebung beschleunigen;
- Harmonisierung des nationalen Steuerrechts der Mitgliedsstaaten auch bei den direkten Steuern;

Harmonisierung (ggf. als EU-Steuer)

Auswirkungen auf Drittstaaten

Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Standpunkt EU-Kommission: «[…] *heute geltende internationale Steuervorschriften für Unternehmen sind im Hinblick auf die moderne globale Wirtschaft nicht mehr zeitgemäß und erfassen keine Geschäftsmodelle, mit denen ohne physische Präsenz in einem Land Gewinne erwirtschaftet werden können* […]»

Vorschläge

Gemeinsame Körperschaftssteuervorschrift der EU für digitale Tätigkeiten

EU-Übergangssteuer

Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC 7)

- Richtlinie 2011/16/EU = DAC 1 (Amtshilferichtlinie)
- DAC 2: EU-AIA Finanzkonten
- DAC 3: EU-AIA grenzüberschreitende Rulings
- DAC 4: EU-AIA länderbezogene Berichte
- DAC 5: Behördenzusammenarbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche
- DAC 6: EU-AIA meldepflichtige Steuergestaltungen
- DAC 7: EU-AIA Meldepflicht von Plattformen

Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC 7)

DAC 7

§ Betreiber digitaler Plattformen werden zukünftig verpflichtet, die von Nutzern über die Plattform erzielten Einkünfte zu melden.

§ Übermittelte Informationen werden auch für die Festsetzung, Verwaltung und Durchsetzung der Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern verwendet.

§ EU-Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen bis spätestens 31.12.2021 in nationales Recht umsetzen und ab 01.01.2022 anwenden.

§ Bestimmungen der Richtlinie finden auch Anwendung auf Plattformbetreiber, die weder ihren steuerlichen Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung/Betriebsstätte in der EU haben.

§ Registrierungspflicht um innerhalb der EU tätig zu sein = individuelle Identifikationsnummer.

§ Plattformbetreiber, die bereits für Mehrwertsteuerzwecke in der EU registriert sind, dürfen sich in keinem anderen EU-Mitgliedstaat registrieren lassen.

Need for action?